

## Beitragsordnung

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Sie sind im Jahr 2001 am 1. Juli, ab dem Jahre 2002 am 16. März eines jeden Jahres für das laufende Geschäftsjahr fällig und werden vom Kassenwart in der Zeit vom 16. März bis 31. März durch Bankeinzug erhoben.

(2) Mitglieder haben dem Kassenwart eine Bankverbindung anzugeben und dafür eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(3) Für die Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Höhe beläuft sich für das/die Geschäftsjahre

Vereinsmitgliedschaft für	Ab 2023 in EURO
Einzelperson (ab 18 Jahre)	80,00 €
Beitrag für Jugendliche (4 bis 17 Jahre) oder Behinderte	60,00 €
Familienbeitrag	110,00 €
Vertretungsberechtigte von Kindern bis zum 6. Lebensjahr*)	30,00 €
Passive Mitglieder	30,00 €

\*) die nur ein Badbenutzungsrecht für das Kind ohne eigene Berechtigung erwerben wollen

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien gleichgestellt.

Mitglieder über 18 Jahren, die sich noch in schulischer Ausbildung befinden, können auf Antrag Jugendlichen beitragsmäßig gleichgestellt werden.

Über soziale Härtefälle entscheidet der Vorstand.